

Erfahrungen aus der Praxis

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die sozialistische Gerechtigkeit fordert, daß jede Straftat aufgedeckt und jeder Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Sie gebietet aber zugleich, die Würde des Menschen strikt zu achten und seine Rechte nicht mehr einzuschränken, als dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und damit zugleich im Interesse und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger gesetzlich zulässig, notwendig und unumgänglich ist. Diese Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens werden verfassungsrechtlich garantiert und liegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung zugrunde (Art. 4, 19 Abs. 2, 30 und 99 der Verfassung; Art. 4 StGB; §§ 3, 6 StPO). Ihre Verwirklichung gehört zu den in Art. 100 der Verfassung, in §§ 45, 49 GVG sowie in § 3 StPO enthaltenen Grundpflichten des Richters.

Zur Gewährleistung der Aufgaben des Strafverfahrens können Eingriffe in die persönlichen Rechte von Bürgern notwendig werden. In der Strafprozeßordnung sind zu diesem Zweck prozessuale Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, zu denen neben der Untersuchungshaft u. a. die vorläufige Festnahme, die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter, die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter, die Zuführung Verdächtiger sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme gehören. Diese strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen können aber nur dann und nur so lange angewendet werden, wie sie zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt erforderlich sind. Die Mitarbeiter des Untersuchungsorgans, die Staatsanwälte und die Richter sind im Rahmen ihrer spezifischen Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen (§3 StPO).

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rechte der Bürger ist genau geregelt, welche strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind und welche Voraussetzungen für ihre Anordnung vorliegen müssen. Sicherungsmaßnahmen dürfen nur dann angewendet werden, wenn sie zur Erreichung des Verfahrenszwecks unumgänglich sind. Dabei ist stets der weniger schwerwiegenden Maßnahme gegenüber einer schwerwiegenderen der Vorrang zu geben, wenn damit der Zweck des Verfahrens gleichermaßen gewährleistet bleibt.

Die Untersuchungshaft ist die schwerwiegendste prozessuale Sicherungsmaßnahme. Sie ist mit der Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt und mit wesentlichen Beschränkungen verbunden, kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und bewirkt immer einen tiefen Eingriff in das Leben des Beschuldigten bzw. Angeklagten. Sie hat auch beachtliche Auswirkungen auf die Familie und das Arbeitskollektiv. Der sozialistische Staat ist aus seinem humanistischen Wesen heraus daran interessiert, daß die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft auf die relativ geringe Zahl der unumgänglichen Fälle beschränkt wird und daß die Untersuchungshaft auch nur so lange andauert, wie dies zur Durchführung des Strafverfahrens unbedingt notwendig ist (Art. 4, 19 Abs. 2, 40, 99 und 100 der Verfassung; §§ 3, 6 Abs. 3 und 123 StPO).

Mit den Strafrechtsänderungsgesetzen vom 19. Dezember 1974 (GBL I Nr. 64 S. 597) wurden auch die Bestimmungen über die Untersuchungshaft im Interesse der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der

Erhöhung der Rechtssicherheit weiterentwickelt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 123 StPO hat das Bezirksgericht Leipzig die Praxis der Gerichte im Bezirk im Verlaufe der letzten Jahre untersucht und ausgewertet. Wie die Gerichte die Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäß §§ 122 und 123 StPO in den Strafverfahren angewendet haben, soll im folgenden dargelegt werden.

Zur zusammenhängenden Prüfung der Haftvoraussetzungen

Aus der Regelung des § 123 StPO ergibt sich eindeutig, daß das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer Haftgründe gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO allein das Gericht noch nicht berechtigt, einen Haftbefehl zu erlassen oder die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Erst die zusammenhängende Prüfung der in § 122 und § 123 StPO genannten Haftvoraussetzungen ermöglicht eine richtige Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft. Bei seiner Entscheidung muß der Richter verantwortungsbewußt anhand aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten, seines Gesundheitszustandes, des Alters und der Familienverhältnisse prüfen, ob diese prozessuale Zwangsmaßnahme, die tief in das Leben des Menschen eingreift, zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist.

Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Haftgründen nach § 122 StPO und über die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft muß die Tatschwere zu den Umständen aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden.

Erfordern im Einzelfall Charakter, Motive, Begehungsweise und gesellschaftliche Auswirkungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters durch eine Strafe mit Freiheitsentzug (wie das oft bei Rowdytum der Fall ist), dann ist zwar der Haftgrund der Haftstrafe gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO gegeben, die Untersuchungshaft aber mitunter nicht unumgänglich, wenn z. B. der Beschuldigte aus Einsicht und Reue besondere Anstrengungen zur Wiedergutmachung des mit der Straftat verursachten Schadens unternommen hat und die Tatschwere einer solchen Entscheidung nicht entgegensteht.

Ein weiterer vom Richter zu beachtender Gesichtspunkt, der der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft entgegenstehen kann, ist z. B. der Gesundheitszustand des Beschuldigten und die sich daraus ergebenden notwendigen medizinischen Maßnahmen. So wurde gegen einen Beschuldigten, dem Verletzung seiner Unterhaltungspflichten und andere Straftaten zur Last gelegt wurden, trotz Vorliegens von Haftgründen gemäß § 122 StPO kein Haftbefehl erlassen, weil in der richterlichen Vernehmung bekannt wurde, daß sich der Beschuldigte einer dringlichen Operation unterziehen mußte.

Prüfung der Unumgänglichkeit bei Wiederholungsgefahr

Auch beim Vorliegen der Wiederholungsgefahr i. S. des § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist — unter Berücksichtigung der Tatschwere im Zusammenhang mit der Beachtung z. B. der familiären Situation — eine Inhaftierung nicht in jedem Falle unumgänglich. So lagen z. B. gegen einen einschlägig vorbestraften Beschuldigten dringende Verdachtsgründe vor, in zwei Fällen wiederum Mopeds unbefugt benutzt zu haben (§ 201 StGB). In seiner Haftvernehmung legte der Beschuldigte dar, daß seine Ehefrau zur Zeit in keinem Arbeitsverhältnis steht, weil sie für zwei Kleinkinder zu sorgen hat und im 6. Monat